



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG  
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH  
TÄTIGEN PERSONEN  
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM

---

vom 08.05.2002

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.12.2002)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2025

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2025)

Aufgrund von Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte, die der Stadtrat zu seiner fachlichen Beratung berufen hat, der Heimatpfleger der Stadt Forchheim, der Ortssprecher und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände zur Durchführung der Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europawahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide.
- (2) Andere ehrenamtlich tätige Personen erhalten, soweit sie durch Beschluss des Stadtrates beauftragt worden sind, Ersatz ihrer Barauslagen sowie Reisekosten nach § 10.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen sind nicht Mitarbeiter der Stadt Forchheim, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und Qualifikation in den Beiräten mitwirken und öffentlich Bedienstete an Arbeitstagen.

## § 2

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von 400,00 € pro Monat.
- (2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses erhalten die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder neben der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 65,00 € pro Sitzungstag.
- (3) Daneben werden monatlich folgende Entschädigungen gewährt:
  1. Fraktionsvorsitzende 200,00 €.
  2. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende 100,00 €.
  3. Für Fraktionen mit mindestens sieben Mitgliedern für den zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 100,00 €.
  4. Für Fraktionen mit mindestens 14 Mitgliedern für den dritten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 100,00 €.
  5. Sprecher von Ausschussgemeinschaften mit Fraktionsgröße 200,00 €.
  6. Sprecher von Parteien oder Wählergruppen, die nicht zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen sind und keine Fraktionsgröße besitzen, 100,00 €.
- (4) Mitglieder von Fraktionen oder Wählergruppen erhalten für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen oder Wählergruppenbesprechungen eine Entschädigung in Höhe von 65,00 € pro Sitzungstag. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung muss nachgewiesen werden. Die Entschädigung wird für bis zu 22 Sitzungen im Jahr anerkannt.
- (5) Fraktionen und Wählergruppen erhalten für ihre Geschäftsbedürfnisse monatlich einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Stadtratsmitglied.

## § 3

<sup>1</sup>Im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Stadtratsmitglieder, die durch Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, einen Verdienstaufall erleiden, erhalten hierfür neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

## § 4

<sup>1</sup>Selbständige erhalten für Sitzungen der Stadtratsausschüsse, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, zum Ausgleich der dadurch entstehenden Zeitversäumnisse eine Ersatzleistung von 20,00 € je angefangene Sitzungsstunde. <sup>2</sup>Für eine Teilnahme an Fraktionssitzungen wird diese Entschädigung nicht gewährt.

<sup>3</sup>Selbständigen gleichgestellt sind Stadtratsmitglieder, die im Sinne des Einkommensteuerrechts nicht als selbständig gelten, jedoch zugleich beherrschende Gesellschafter und Geschäftsführer eines Unternehmens sind. <sup>4</sup> Ein Stadtratsmitglied, das nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und nicht Selbständiger ist, erhält auf Antrag für zusätzliche Aufwendungen für Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen für Angehörige gegen Nachweis eine Ersatzleistung in gleicher Höhe wie Selbständige.

## § 4 a

<sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrates, die als Vertreter\*in ihrer Fraktion oder des Gesamtstadtrates an städtischen Arbeitskreisen oder Gremien teilnehmen, erhalten für die Teilnahme die Leistungen aus den § 2 Abs. §§ 3 und 4 dieser Satzung. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Entsendung in gemeinsame Gremien von Stadt und Landkreis oder anderen Gremienpartnern der Stadt Forchheim (mit Ausnahme von Aufsichts- und Verwaltungsräten mit eigenen festgelegten Entschädigungsregelungen).

## § 5

<sup>1</sup>Die vom Stadtrat bestellten Mitglieder von Beiräten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Beirates als ordentliches Mitglied bzw. als dessen benannter Vertreter ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzungstag. <sup>2</sup>Eine Verdienstauffallentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstauffalles für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Beiratsmitglieder oder eine pauschalierte Verdienstauffallentschädigung für entstehende Zeitversäumnisse selbständiger Beiratsmitglieder wird nicht gewährt.

## § 6

<sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung des Heimatpflegers der Stadt Forchheim wird auf monatlich 300,00 € festgesetzt.

## § 7

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten analog für den Ortssprecher.

## § 8

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Hilfskräfte erhalten zur Durchführung der Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europawahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Wahlvorstandsmitglieder, die nicht Arbeitnehmer oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten eine Entschädigung für Auszählarbeiten an Werktagen in Höhe von 50,00 € pro Tag, wenn ihnen keine Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 3 zusteht oder der Arbeitgeber die Erstattung fortgewährter Leistung aus Art. 53 Abs. 1 S. 4 GLKrWG in Anspruch nimmt.
- (3) Wahlvorstandsmitglieder, die nicht Arbeitnehmer oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sind und durch Wahlarbeiten an Werktagen einen Verdienstauffall oder sonstige Nachteile erleiden, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 50,00 € je Tag.

## § 9

- (1) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, den Ortssprecher, den Heimatpfleger und der Zuschuss für Geschäftsbedürfnisse werden im Voraus zum 1. des lfd. Monats gezahlt. Die Sitzungsgelder sowie die Verdienstausschüttung für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, den Ortssprecher und Beiratsmitglieder werden zum 1. des übernächsten Monats gezahlt.
- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B der Beamten gelten mit dem gleichen vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen, Sitzungsgelder und Zuschüsse, mit Ausnahme der Entschädigungen nach § 8 Abs. 1 und 2.\*\*

## § 10

<sup>1</sup>Bei den durch die Stadt genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für städt. Beamte geltenden Reisebestimmungen (Bayer. Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung) gewährt, wobei die Fahrtkosten wie den Beamten der Bes.Gr. A 8 - A 16 erstattet werden und die Reisekostenstufe B für die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgelder zugrunde gelegt wird.

## § 11

- (1) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht auch bei der Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte im Auftrag des Stadtrates und seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Oberbürgermeisters.
- (2) Wird ein weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters im Sinn des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrat länger als 8 Stunden am einem Tag tätig, erhält dieser für diesen Tag dieselbe Vertretungspauschale pro Tag wie die weiteren Bürgermeister.

## § 12\*

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder der Stadt Forchheim vom 20.08.1996 (Amtsblatt für die Große Kreisstadt Forchheim vom 13.09.1996) i.d.F. vom 1.1.2002 außer Kraft.

\*Amtliche Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (aktuelle Fassung zum 27.03.2025).

\*\*Der Vollzug des § 9 Abs. 2 wird für den Zeitraum vom 01.02.2025 bis zum 30.04.2026 ausgesetzt (Stadtratsbeschluss vom 27.03.2025).